

Zeitschrift: Volksschulblatt
Herausgeber: J.J. Vogt
Band: 7 (1860)
Heft: 48

Artikel: Bern
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-254797>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nein, keineswegs, antwortete dieser, denn dem guten Rath folgen, ist schwerer als ihn geben.

Möchten Ober- und Unterlehrer überall so zueinander stehen, dann stünde auf jeder Lehrerwohnung B. 133, 1. von Engelsband geschrieben.



Schul-Chronik.

Bern. In der Nacht vom letzten Freitag auf den Samstag ist das Schulhaus in Vorderfultigen abgebrannt, wobei der wackere junge Lehrer Schweizer, welcher erst zwei Tage vorher eingezogen war, sein Leben in den Flammen verlor.

— Die Schulgemeinde Koppigen = Willadingen hat leztthin ein schönes Opfer für eine gute Schulbildung gebracht, und zwar durch eine bedeutende Erhöhung der Lehrerbefoldungen. Nebst den gesetzlichen Zuthaten wurden die Baarbefoldungen von der Gemeinde erhöht: für die Oberschule auf Fr. 600, für die erledigte Mittelklasse auf Fr. 500 und für die Elementarklasse auf Fr. 370. Ein schönes nachahmungswürdiges Beispiel.

— **Wimmis.** Die hiesige Sekundarschulkommission hat beschlossen auf 1. Dezember nächstthin eine Handwerkerschule zu eröffnen, zu welchem Gedeihen wir Glück wünschen.

Luzern. Der Erziehungsrath hat an sämtliche Schulkommissionen unterm 8. dieß folgendes Kreisschreiben erlassen:

„Aus den Berichten über die Gemeindeschulen für das abgelauene Schuljahr haben wir entnommen, daß einige Schulen Mangel an den allgemeinen Lehrmitteln haben; daß die Schulzimmer nicht allorts gehörig gereinigt und geheizt werden; daß die Bestuhlung oft schadhaft oder unpassend ist, und daß an Fenstern und andern Theilen des Schulgebäudes Reparaturen nothwendig wären, oder daß gar keine Vorfenster sind.

Da die Beseitigung dieser Uebelstände in Ihrer Kompetenz liegt (vide S. 63) des Erziehungsgesetzes und S. 10, 13 und 14 der Vollziehungs-Verordnung, so ersuchen wir Sie:

1) Die Schulverwalter und Gemeinderäthe anzuhalten, daß sie für Anschaffung der nöthigen Lehrmittel, für Heizung und Reinigung der Schulzimmer, so wie für Ausführung der nöthigen Reparaturen sorgen. Sollten dieselben hierin nachlässig sein, so wenden Sie Zwangsmaßregeln gegen sie an.

2) Ueber einige Lehrer wird bemerkt, sie seien in Führung des Tagebuches, der Chronik, der Controle, des Tagesverzeichnisses und im Rapportiren faumselig. Dringen Sie auch hier auf genaue Pflichterfüllung und sehen Sie nach, ob auch das Schulinventar gehörig verzeichnet und besorgt werde.

3) Wir haben ferner bemerkt, daß hie und da die entschuldigenden Schulversäumnisse und die dafür verhängten Strafen in einem großem Mißverhältnisse stehen. Es ist aber eine durch die Erfahrung vielfach bestätigte Thatsache, daß gleichgültige und faumselige Eltern nur durch Vollziehung der gesetzlichen Strafen zur Erfüllung ihrer Pflichten gegen die Schule angehalten werden können. Sollten die Gemeindeammänner die ausgefallten Strafen gar nicht oder nur nachlässig vollziehen, so verzeigen Sie dieselben beim Amtsstathalter.

4) Oft kommt es auch vor, daß bei getheilten Schulen nur Ein Lehrer befähigt ist, den Gesangunterricht zu ertheilen. In diesem Falle halten Sie den Betreffenden an, den Gesangunterricht an beiden Schulen zu geben, wogegen der andere Lehrer in irgend einem andern Fache Aushilfe zu leisten hat. Sollten sich die Lehrer weigern, dieses zu thun, so machen Sie uns Anzeige hievon.

Indem wir das Volksschulwesen Ihrer weisen Obfsorge bestens empfehlen, versichern wir Sie unserer vorzüglichen Hochschätzung."

Zug den 22 Nov. 1860. (Kor.) Die Einleitungen zur Errichtung der vom Großen Rathe bewilligten Sekundarschulen werden eifrig fortgetrieben. Bereits sind vier bis fünf Lehramts-Kandidaten geprüft, die Pläne vorbereitet. Die in der Stadt schon zweifach bestehende Sekundarschule bedarf nur einiger Modifikationen. Die in Aegeri sollte diesen Herbst noch eröffnet werden gemeinsam für die Gemeinden Unter- und Ober-Aegeri. Indessen hat von Seite einiger Bürger von Unter-Aegeri eine Interpellation im Gemeinderathe stattgefunden, in dem Sinne, daß die projektirte Schule ohne Mitbetheilung von Ober-Aegeri ins Leben gerufen werden möchte.

In Baar soll es auf den nächsten Frühling zur Eröffnung kommen. Die Wahl der Lehrer durch die betreffenden Gemeinderäthe steht bevor. Was die projektirte höhere Real- oder Industrieschule in Zug betrifft, so wollte man dieselbe anfänglich mit dem bestehenden und demnach zu reorganisirenden Gymnasium verbinden. Da aber in den betreffenden Commissionen hiefür keine Verständigung erzielt wurde, indem die Einen dem Klassen- die andern dem Fächer-System das Ja-

wort sprachen, wird nun vor der Hand ein Plan für die Realschule ohne Rücksicht auf die sog. Lateinschulen entworfen. Obgleich der Kanton zwei Drittel der Lehrerbefoldungen übernimmt, so dürfte doch für Zug die Bestreitung der übrigen Kosten ziemlich schwer fallen. Es bedarf einer rühmlichen Erwähnung, daß die hiesige Sparkassa-Gesellschaft für jede Sekundarschule des Kantons einen Jahresbeitrag von 200 Fr. beschlossen hat aus einer Quelle, die noch für die höhere Realschule in reichlicherem Maße fließen dürfte.

Schurgau. In Folge eines Auftrages des Großen Rathes vom 6. Juni hat der Erziehungsrath die Frage einer Vermehrung der Sekundarschulkreise berathen und sein Gutachten in der Form eines revidirten Gesetzesentwurfes über das Sekundarschulwesen an den Regierungsrath abgegeben. Die wesentlichen Neuerungen sind folgende: Die zulässige Zahl der Sekundarschulkreise ist auf 22 festgesetzt. Zur Eröffnung einer Schule sind mindestens 20 Schüler erforderlich. Sinkt deren Anzahl auf 10 oder darunter herab, so kann dieselbe wieder aufgehoben werden. Der jährliche Staatsbeitrag an eine Schule mit zwei Lehrern bleibt auf 1000 Fr. festgestellt, für Sekundarschulen mit einem Lehrer wird derselbe von 800 auf 900 Fr. erhöht. In außerordentlichen Fällen kann ein Staatsbeitrag vorübergehend bis auf Fr. 1200 bewilliget werden. Die Lehrerbefoldung ist von 900 Fr., nebst Lehrerwohnung oder Miethzinsentschädigung auf wenigstens 1100 Fr. gesteigert. Das Schulgeld beträgt — vorbehalten die Ermäßigung für ärmere Schüler — 20 Fr. (bisher 12 bis 18 Fr.).

Deutschland. Bayern. Gehaltserhöhung der Volksschullehrer. Die Staatsregierung wird schon dem nächsten Landtage eine Vorlage machen zu dem Behuf der Aufbesserung der äußeren Lage der Schullehrer. Jeder Schullehrer soll mindestens 300 fl. nebst freier Wohnung, jeder Schulverweiser 250 fl., und jeder Schulgehilfe 150 fl., oder 52 fl. nebst vollkommen freier Verpflegung beziehen. Die Kreisregierung von Oberbayern will damit aber nicht bis zum Beginn der neuen Finanzperiode (1. Oktober 1861) warten, sondern diese Aufbesserung schon mit Beginn des Schuljahres 1860/61 ins Leben treten lassen. Sie beantragte zu diesem Zwecke die Bewilligung einer Summe von 2733 fl. 10 kr. außer dem regelmäßigen Etat für Erziehung und Bildung, welche auch erfolgte.

— **Oesterreich.** Milde Stiftung. In Teschen hat Dr. Georg Brulek, Katechet der Realschule, welcher schon mehrere Stipendien